



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. August 2007

Nr. 59

Inhalt

Seite

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für den Bachelorstudiengang Biologie

388

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Biologie

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 hat der Rektor der Universität Karlsruhe (TH) im Wege des Eilentscheids am 27.07.2007 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie beschlossen.

Artikel 1

In § 23 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Biologie vom 5. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 37 vom 14. Juli 2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 7 vom 3. Mai 2006), außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit bis zum 30. September 2013 für Prüflinge, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Biologie vom 5. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 37 vom 14. Juli 2004) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben. Über eine Fristverlängerung darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Über einen Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Biologie vom 5. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 37 vom 14. Juli 2004) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, ihr Studium auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen. Der Prüfungsausschuss stellt dabei fest, ob und wie die bisher erbrachten Prüfungsleistungen in den neuen Studienplan integriert werden können und nach welchen Bedingungen das Studium nach einem Wechsel fortgeführt werden kann.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Artikel 3

Die Universität Karlsruhe (TH) kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Biologie in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und, soweit erforderlich, Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 27.07.2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*